

Die Künstlersozialabgabe

Gehören auch Sie zu den abgabepflichtigen Unternehmen?



Mandanten-Info

Die Künstlersozialabgabe

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?	2
3.	Das Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe	5
3.1	Wer führt das Verfahren zur Künstlersozial- abgabe durch?	5
3.2	Welche Unternehmen unterliegen der Abgabepflicht?.....	6
3.3	Neue Geringfügigkeitsgrenze ab 2015	8
3.4	Für welche Personen ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten?	9
3.5	Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?.....	10
3.6	Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen.....	11
4.	Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen	12
4.1	Melde- und Zahlungspflichten	12
4.2	Aufzeichnungspflichten	13
4.3	Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?.....	14
5.	Ausweitung der Betriebsprüfungen	15

1. Einleitung

Die Künstlersozialabgabe ist bereits seit Jahren geltendes Recht. Obwohl viele Unternehmen und Institutionen von der Künstlersozialabgabe betroffen sind, ist die Abgabeverpflichtung immer noch wenig bekannt. Das liegt u. a. daran, dass die Künstlersozialabgabe mit dem klassischen Begriff des Künstlers (Maler, Schauspieler, Musiker) nur unzureichend beschrieben wird.

Nicht zuletzt durch den Übergang des Betriebsprüfungsrechts auf die Deutsche Rentenversicherung (DRV Bund) im Jahr 2007 hat die Künstlersozialabgabepflicht an Bedeutung gewonnen. Allerdings haben die bisher durchgeführten Außenprüfungen ergeben, dass bei Weitem noch nicht alle abgabepflichtigen Unternehmen ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nachkommen. Deshalb wurden durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSASTabG) mit Wirkung ab 01.01.2015 die Prüfungen hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nochmals erheblich ausgeweitet. Merklich angehoben wurde auch der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht sowie für Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht. Ab 2015 können Bußgelder bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

ⓘ Hinweis

Die nachfolgenden, auf das Wichtigste beschränkten Ausführungen können nicht auf alle Besonderheiten der Künstlersozialabgabe im Detail eingehen. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit Ihrem Steuerberater. Er wird Ihnen alle notwendigen Informationen geben und prüfen, ob Ihr Unternehmen von der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe betroffen ist.

2. Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?

Der Begriff der Künstlersozialabgabe beschreibt die Abgabepflicht nur sehr unzureichend. Die Bezeichnung „Abgabe auf Kreativleistungen“ wäre die treffendere Bezeichnung, da nahezu alle Unternehmen und Institutionen der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen, die **creative Leistungen von selbständigen natürlichen Personen einkaufen**.

Nachfolgend werden zunächst die drei häufigsten Fehleinschätzungen beschrieben, denen viele Unternehmen hinsichtlich der Künstlersozialabgabe unterliegen.

1. Fehleinschätzung: „Künstler“ haben wir nie beauftragt!

Unter dem Begriff „**Künstler**“ subsumieren viele Unternehmer die klassischen Künstlerberufe, wie z. B. Schriftsteller, Musiker oder Schauspieler. Richtig ist zwar, dass die Abgabepflicht zunächst auf die klassischen Künstlerberufe abzielt. Da der Begriff des Künstlers jedoch sehr weit ausgelegt wird, zählen hierzu neben den klassischen Künstlern auch diejenigen Berufsgruppen, die kreative Leistungen selbständig erbringen. Dazu gehören beispielsweise:

- Designer (z. B. Mode-, Möbel-, Werbe- oder Web-Designer),
- (Werbe-)Texter,
- Fotografen,
- Layouter.

① Wichtig

Von der Abgabepflicht sind deshalb nicht nur Unternehmen betroffen, die klassische Künstler und Publizisten beauftragen, sondern im Grunde alle Unternehmen, die Kreativleistungen regelmäßig einkaufen. Da mittlerweile nahezu jedes Unternehmen, egal welcher Größenordnung, Eigenwerbung betreibt und hierfür oftmals Kreativleister beauftragt, ist hier bereits der erste Grundstein für eine mögliche Abgabeverpflichtung gelegt.

2. Fehleinschätzung: Kreativleister „beschäftigen“ wir überhaupt nicht.

Häufig sind Arbeitgeber der Meinung, dass es sich bei der **Künstlersozialabgabe** um Sozialversicherungsbeiträge handelt, die im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses anfallen. Daraus resultiert die Fehleinschätzung, dass die Künstlersozialabgabe nur dann relevant wird, wenn im eigenen Unternehmen Kreativleister als Arbeitnehmer abhängig beschäftigt werden.

① Wichtig

Die Künstlersozialabgabe wird nicht für im eigenen Unternehmen versicherungspflichtig Beschäftigte fällig. Genau das Gegenteil ist der Fall. Der Abgabepflicht unterliegen ausschließlich Zahlungen an **selbständig tätige Künstler und Publizisten (natürliche Personen)**, die in keinem Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber stehen. Voraussetzung ist also, dass die Kreativleister auf freiberuflicher, selbständiger Basis für das Unternehmen tätig werden.

3. Fehleinschätzung: Die Abgabeverpflichtung besteht erst nach Zahlungsaufforderung.

Die Passivität vieler Unternehmen in der Vergangenheit rührt nicht zuletzt daher, dass diese bisher kaum mit der Künstlersozialabgabe bzw. der Künstlersozialkasse in Kontakt gekommen sind. Viele Unternehmen waren deshalb der Ansicht, dass sie – sofern sie die Voraussetzungen erfüllen – frühestens ab dem Zeitpunkt der Abgabepflicht unterliegen, zu dem sie von der Künstlersozialkasse förmlich zur Zahlung aufgefordert werden.

① Wichtig

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unternehmen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, jedoch verpflichtet, **sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden**. Die Tatsache, dass ihre Abgabeverpflichtung bisher u. U. nicht förmlich festgestellt und sie in der Vergangenheit nicht zur Zahlung aufgefordert wurden, ändert nichts daran, dass die Künstlersozialabgabe rückwirkend nachgefordert werden kann.

3. Das Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe

3.1 Wer führt das Verfahren zur Künstlersozialabgabe durch?

Die Künstlersozialversicherung und die zur Finanzierung dieses sozialen Sicherungssystems dienende Künstlersozialabgabe wird bundesweit durchgeführt von der

**Künstlersozialkasse
bei der Unfallkasse des Bundes
26380 Wilhelmshaven**

Obwohl das Recht zur Prüfung der Unternehmen auf die Prüforgane der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund) übergegangen ist, bleibt die Künstlersozialkasse zuständige Einzugsstelle und Empfängerin der amtlichen Meldebögen. Auch sind sämtliche Zahlungen unmittelbar an die Künstlersozialkasse zu leisten.

① Hinweis

Zu den Aufgaben der Künstlersozialkasse gehört auch die **Aufklärung und Beratung** der abgabepflichtigen Unternehmen. Fragen, die Sie in dieser Broschüre nicht beantwortet finden, können schriftlich oder telefonisch an die Künstlersozialkasse gestellt werden. Daneben steht Ihnen natürlich auch Ihr Steuerberater als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

3.2 Welche Unternehmen unterliegen der Abgabepflicht?

Private Unternehmen können ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Kommunen, Verbände sowie eingetragene Vereine. Die anschließend genannten drei Gruppen machen deutlich, dass im Grunde **jedes Unternehmen** von der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe betroffen sein kann.

1. Gruppe: Typische Verwerter

Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten, unterliegen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG in erster Linie der Abgabepflicht. Zu den typischen Verwertern zählen beispielsweise:

- Verlage und Presseagenturen,
- Theater, Orchester und Chöre,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel,
- Werbeagenturen,
- Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

2. Gruppe: Unternehmen, die Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Neben den vorgenannten klassischen Verwertern des allgemeinen Kunstgewerbes sind Unternehmen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG abgabepflichtig, die **Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben** und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. In Betracht kommen z. B. Werbung für selbst hergestellte oder vertriebene Produkte und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfolgung eigener oder sozialer bzw. karitativer Ziele. Unerheblich ist dabei, ob die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit sich auf ein bestimmtes Projekt bezieht oder das Image des Unternehmens verbessert werden soll.

3. Gruppe: Unternehmen, die unter die sog. Generalklausel fallen

Um eine weitgehende Gleichbehandlung aller Unternehmen zu gewährleisten, wurde der Kreis der bisher schon Abgabepflichtigen (Gruppe 1 und 2) um die Unternehmen erweitert, die unter die **sog. Generalklausel** fallen (§ 24 Abs. 2 KSVG). Hierbei handelt es sich um die Unternehmen, die nicht zu den beiden vorgenannten Gruppen zählen, die aber sonst **für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen**, um deren Leistungen zu nutzen und in diesem Zusammenhang Einnahmen erzielen zu wollen. Nach der Generalklausel abgabepflichtig sind zudem Unternehmen, die jährlich mehr als drei Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern und Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen.

3.3 Neue Geringfügigkeitsgrenze ab 2015

Durch das KSASTab-Gesetz wird ab dem Jahr 2015 das in § 24 Abs. 2 Satz 1 KSVG geregelte Erfordernis der nur gelegentlichen Auftragserteilung konkretisiert. Danach sind **Eigenwerber und Generalklauselunternehmen** nur dann abgabepflichtig, sofern in einem Jahr Honorare **von mehr als 450 Euro** gezahlt werden. Die neue Geringfügigkeitsgrenze (§ 24 Abs. 3 KSVG) gilt laut der Gesetzesbegründung ausschließlich im Bereich der Eigenwerbung (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG) und für Unternehmen, die unter die Generalklausel (§ 24 Abs. 2 Satz 1 KSVG) fallen. Entscheidend ist die Gesamtsumme der gezahlten (Netto-)Entgelte innerhalb eines Kalenderjahres. Die Geringfügigkeitsgrenze wirkt somit bezogen auf die Gesamtheit der Aufträge. Für die sog. typischen Verwerter, also die abgabepflichtigen Unternehmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG, findet die Geringfügigkeitsgrenze keine Anwendung. Durch die neue Geringfügigkeitsgrenze soll insb. kleinen Unternehmen, die nur selten und in geringem Umfang Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten (z. B. für Zwecke der Eigenwerbung) erteilen, mehr Rechtsklarheit und Sicherheit geschaffen werden.

3.4 Für welche Personen ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten?

Der Begriff des Künstlers im Sinne der Künstlersozialabgabepflicht wird weit ausgelegt und umfasst neben den klassischen Künstlerberufen auch alle Arten von Kreativleistungen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Künstlersozialabgabe dann anfällt, wenn der Künstler oder Publizist **selbständig tätig ist**.

Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also **nicht als Arbeitnehmer** tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellter, Beamter oder Student geschehen.

Es ist auch unerheblich, ob der Zahlungsempfänger bei der Künstlersozialkasse geführt bzw. in der speziellen Künstlersozialversicherung versichert ist. Wesentliche Anhaltspunkte für die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnisses sind z. B.:

- der Auftragnehmer unterliegt gegenüber dem Auftraggeber keiner Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit und Ort der zu erbringenden Arbeitsleistung,
- der Auftragnehmer verfügt über eine eigene Betriebsstätte und hat ggf. eigene sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- keine Eingliederung in den fremden Betrieb des Auftraggebers,
- Tragung eines eigenen Unternehmerrisikos.

3.5 Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr **an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte**. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Lizenzen, Sachleistungen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich.

Zum Entgelt gehören auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material und Hilfskräfte), die dem Künstler vergütet werden.

Unerheblich ist weiterhin, ob die selbständigen Künstler/Publizisten als **einzelne Freischaffende** oder als **Gruppe** (z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) beauftragt werden. Ebenso unbeachtlich ist die Bezeichnung unter der die Gesellschaft firmiert, wie z. B. „Grafik-Studio“, „Kreativ-Team“ oder „Atelier für Werbefotografie“.

3.6 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen

Zahlungen an **juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts** (z. B. GmbH, AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht.

Neben Zahlungen an juristische Personen sind weiterhin nicht abgabepflichtig:

- Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG)
- Zahlungen an eine GmbH & Co. KG
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (OHG)
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- Reise- und Bewirtungskosten,
- Zahlungen, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale in Höhe von max. 2.400 Euro jährlich nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden.

Beispiel: Eine Baufirma beauftragt eine „Werbeagentur GmbH“ für die Erstellung von Werbeprospekten für die von ihr angebotenen Wohnungen und Häuser. Die Zahlungen an die Werbeagentur in der Gesellschaftsform der GmbH unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.

Weiterhin ist zu beachten, dass Vervielfältigungs- und Druckkosten nicht der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen, wenn es sich hierbei um Leistungen handelt, die nicht künstlerisch sind und in der Regel erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung anfallen.

4. Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen

4.1 Melde- und Zahlungspflichten

Unternehmen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen nach § 24 KSVG gehören oder regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen, sind verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. Die Meldung kann hierbei formlos per E-Mail, per Telefax oder schriftlich geschehen. Die Künstlersozialkasse prüft nach Eingang der Meldung die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt sie ggf. in einem gesonderten Bescheid fest.

Werden regelmäßig abgabepflichtige Zahlungen an Selbständige geleistet, müssen Unternehmen der Künstlersozialkasse bis zum **31. März des Folgejahres** die Entgelte mitteilen, die sie im abgelaufenen Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlt haben (Bemessungsgrundlage). Für diese Meldung wird von der Künstlersozialkasse ein gesondertes Formular versandt. Darüber hinaus stellt die Künstlersozialkasse auf ihrer Internetseite (www.kuenstlersozialkasse.de) einen „Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht“ zur Verfügung.

Sofern aufgrund der Meldung Abgabepflicht besteht, erstellt die Künstlersozialkasse aufgrund der gemeldeten Entgelte einen Abgabenbescheid über die Höhe der fälligen Künstlersozialabgabe, der innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe zur Zahlung fällig wird. Grundsätzlich sind alle der Künstlersozialabgabe unterliegenden Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten leistet, aufzusummieren und mit dem jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz (→*Kapitel 4.3*) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.

① Hinweis

Durch das KSASTab-Gesetz wurde ab dem Jahr 2015 der Bußgeldrahmen für schwerwiegende Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 27 Abs. 1 Satz 1 KSVG und gegen die geforderten Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 29 KSVG auf 50.000 Euro angehoben. Dadurch soll der Druck auf die zur Abgabe verpflichteten Unternehmen erhöht werden, entsprechende Sachverhalte der Künstlersozialkasse zu melden und nachzuweisen.

4.2 Aufzeichnungspflichten

Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen. Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein.

Die an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte sind fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers/ Publizisten bzw. des beauftragten Kreativ-Unternehmens ist dabei anzugeben. Die Aufzeichnungen können entweder im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) oder außerhalb der Buchführung in Form von Listen usw. geführt werden.

Die Aufzeichnungen müssen dabei folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Abgabebzahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus jederzeit nachprüfbar sein.
- Der Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können.

Die Künstlersozialabgabe

- Mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische/publizistische Leistung müssen listenmäßig zusammengeführt werden können.
- Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen an die Aufzeichnungen usw. erfüllt werden können. Insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.

Die geforderten Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren.

4.3 Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) jährlich spätestens bis zum 30. September für das Folgejahr bekannt gegeben. Für das Kalenderjahr 2015 beträgt der Abgabesatz unverändert 5,2 %. Die Abgabesätze für den regelmäßigen Prüfungsturnus von vier Jahren betragen:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
3,9 %	3,9 %	3,9 %	4,1 %	5,2 %	5,2 %

5. Ausweitung der Betriebsprüfungen

Die Prüfdienste kontrollieren die Erfüllung der geforderten Aufzeichnungs-, Melde- und Zahlungspflichten im Rahmen der mindestens alle vier Jahre stattfindenden Arbeitgeberprüfungen (§ 28p Abs. 1a SGB IV). Ab 2015 werden die Prüfdienste ihre Prüftätigkeit im Verhältnis zur bisherigen Praxis deutlich ausweiten.

Künftig werden alle Arbeitgeber aus dem bereits vorhandenen Bestand der Künstlersozialkasse sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen auf etwaige Melde- und Zahlungspflichten geprüft. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten wird ein jährliches Prüfkontingent festgelegt. Arbeitgeber, die nicht Teil des Prüfkontingents sind, sollen von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen der regulären Sozialversicherungsprüfung zur Künstlersozialabgabe beraten werden und müssen anschließend schriftlich erklären, dass relevante Sachverhalte der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Soweit die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers unterbleibt, erfolgt eine unverzügliche Betriebsprüfung. Zudem erhält die Künstlersozialkasse ab 2015 ein eigenes Prüfrecht, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen bzw. anlassbezogene Prüfungen in begrenztem Umfang selbst durchzuführen.

Die Künstlersozialabgabe

Die Betriebsprüfung erfolgt in der Regel als Außenprüfung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers. In der Ankündigung sind dem zu prüfenden Unternehmen der Tag, der voraussichtliche Prüfungsbeginn und die Namen der Prüfer mitzuteilen. Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung sind neben den nach § 28 KSVG allgemein zu führenden Aufzeichnungen weiterhin die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
- alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten oder enthalten können über
 - die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben,
 - die dafür gezahlten Entgelte.

Die Künstlersozialkasse hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfungsbericht festzuhalten. Das Ergebnis der Betriebsprüfung ist dem Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die für die Beitrags- und Abgabegrundlagen erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzustellen. Führt die Prüfung zu keiner Änderung der Beitrags- und Abgabegrundlagen, so genügt es, wenn dies dem geprüften Unternehmen schriftlich mitgeteilt wird.

① Hinweis

Der Prüfungsinhalt und -umfang der Betriebsprüfung richtet sich nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung und ist relativ umfangreich. Es werden i. d. R. alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen geprüft, die Sachverhalte für künstlersozialabgabepflichtige Eintragungen enthalten können. Sie sollten daher möglichst unverzüglich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung treten, wenn Ihnen die schriftliche Prüfungsankündigung zugeht.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2015 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die E-Books können Sie auf allen PCs und mobilen Endgeräten Ihrer Betriebsstätte nutzen, für die Sie diese erworben haben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild rechts: © Pixeltheater/fotolia.com

Stand: Februar 2015

DATEV-Artikelnummer: 19403

E-Mail: literatur@service.datev.de